

Satzung der
MARGOT UND RAIMUND JANSON-STIFTUNG

mit Sitz in
Hofbieber-Elters

Stiftungsanerkennung durch das Regierungspräsidium Kassel
Aktenzeichen 41 - 25 d 04/11 - (2) - 68 vom 14.02.2019

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Margot und Raimund Janson-Stiftung“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Hofbieber-Elters.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke (§ 53 AO) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Stiftung wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an inländische und ausländische steuerbegünstigte Körperschaften, Einzelpersonen, Hilfspersonen und Selbsthilfegruppen in Projekten im In- und Ausland zur humanitären Hilfeleistung jeglicher Art für Kinder, Frauen und Benachteiligte in aller Welt (§ 58 Nr. 1 AO).
- (3) Die Mittelweitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften soll mit der Auflage erfolgen, dass insbesondere folgende Zwecke verwirklicht werden.
 - Förderung von Bildungs- und Erziehungsprogrammen für Kinder, Eltern und Benachteiligte: "BILDUNG IST ZUKUNFT" — ein besonderes Anliegen des Stifters und seiner bereits verstorbenen Ehefrau Margot Janson
 - Hilfeleistungen und Fördermaßnahmen im Bereich der Gesundheits- und Familienfürsorge
 - Aufklärung der deutschen Bevölkerung über die Lebenssituation der Kinder
 - insbesondere in den Ländern der Dritten Welt zur Förderung des Gedankens der Völkerverständigung und der Entwicklung
 - Soforthilfeprogramme bei Naturkatastrophen
 - Nahrungsmittelhilfe für die Hungernden

Bei der Unterstützung von Einzelpersonen, Hilfspersonen und Selbsthilfegruppen sind Vereinbarungen über die regelmäßige und abschließende Rechenschaftslegung zu treffen.

- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder sowie der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (5) Die Stiftung darf einen Teil, höchstens jedoch ein Drittel Ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist bei Gründung mit einem Anfangsvermögen von 50.000,00 Euro (in Worten: fünfzigtausend Euro) ausgestattet worden. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen dritter Personen zu, die dazu bestimmt sind.
- (2) Zu dem Stiftungsvermögen zählen auch Zustiftungen oder sonstige Zuwendungen an die Stiftung, die mit der Maßgabe erfolgen, dass sie dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Im Rahmen des steuerlich Zulässigen (§ 58, Ziff. 7 a AO) soll die Stiftung Teile der Erträge dem Stiftungsvermögen zuschlagen oder in eine freie Rücklage einstellen.
- (4) Bei der Anlage des Stiftungsvermögens sind die Wünsche und Vorschläge des Stiftungsbeirats zu berücksichtigen, wenn diese dem Grundsatz der dauernden Erhaltung des Stiftungsvermögens dienen sowie aus Sicht des Vorstands der Stiftung vertretbar sind. Das Stiftungsvermögen kann in aktienbasierten Anlagen, in Anleihen und Immobilien sowie Investmentfonds angelegt werden.
- (5) Die Stiftung darf um Zustiftungen, Spenden und andere Zuwendungen werben.
- (6) Hinsichtlich der Zuführung von Erträgen zur Vermögensmasse sind neben den Steuergesetzen auch die einschlägigen Bestimmungen des Stiftungsgesetzes zu beachten.

§ 4

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsbeirat
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen Aufwendungen. Der Stiftungsbeirat kann abweichend hiervon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihr Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören. Mitglieder eines Organs dürfen nicht Angestellte der Stiftung sein.

§ 5

Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Mitgliedern.
Der Stifter Raimund Janson gehört dem Vorstand kraft Satzung als Vorsitzender auf Lebenszeit an, sofern er sich nicht selbst anders erklärt. Der Stifter ist berechtigt, weitere Mitglieder des Vorstands zu bestellen.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten die Stiftung einzeln bei Rechtsgeschäften, deren Wert 5.000,00 Euro nicht übersteigt. Im Übrigen wird die Stiftung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Für die Zeit nach dem Ausscheiden des Stifters bestellt der Stiftungsbeirat auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder die neuen Vorstandsmitglieder. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Diese Regel gilt nicht für den Stifter (siehe § 4 (1)).
- (4) Der Stifter bestellt den Stellvertreter. Nach dem Ausscheiden des Stifters wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (5) Dem Vorstand sollen im Übrigen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Mitglieder des Stiftungsbeirats dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund von den anderen Vorstandsmitgliedern, gemeinsam mit dem Stiftungsbeirat, mit einem von beiden Gremien gemeinsam einstimmig gefassten Beschluss ausgeschlossen werden. Davor ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Seine Äußerungsfrist beträgt vier Wochen.

§ 6

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies verlangt. Die Einladungen müssen den Erfordernissen des § 126 b BGB genügen (Textform).
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.

Während der Amtszeit des Stifters als Stiftungsvorstand kann gegen den ausdrücklich erklärten Willen des Stifters kein Beschluss des Vorstandes wirksam werden.

Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Eine Abstimmung über das Medium E-Mail bzw. die in § 126b BGB genannten Möglichkeiten ist zulässig.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Stiftungsbeirat zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Für weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand nach dem Tode des Stifters der Zustimmung des Stiftungsbeirats bedarf, kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben, die vom Stiftungsbeirat zu genehmigen ist.

§ 8

Stiftungsbeirat

(1) Der Stiftungsbeirat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Stiftungsbeirats werden vom Stifter berufen.

Dem Stiftungsbeirat sollen, wenn möglich, angehören:

- ein von einer karitativen Organisation, die vom Vorstand der Stiftung benannt ist, zu bestellender Beauftragter,
- ein von einer Universität oder Hochschule aus dem Rhein-Main-Gebiet, die vom Vorstand der Stiftung benannt ist, zu bestellender Beauftragter,
- ein von einem Kreditinstitut, das vom Vorstand der Stiftung benannt ist, zu bestellender Beauftragter.

(2) Scheidet ein Stiftungsbeiratsmitglied aus, so wählt der Stiftungsbeirat auf Vorschlag der unter § 8 Abs. 1 Satz 3 genannten Organisationen einen Nachfolger. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Stiftungsbeiratsmitglieder beträgt fünf Jahre, wobei die Amtszeiten zu Beginn so festgelegt werden sollen, dass die Amtszeiten mit einer Zeitdifferenz von einem Jahr enden. Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Dem Stiftungsbeirat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Mindestens ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(4) Das Amt eines Stiftungsbeiratsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 75. Lebensjahres. Das Stiftungsbeiratsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

Ein Stiftungsbeiratsmitglied kann vom Stiftungsbeirat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf sowohl der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand als auch von Stiftungsbeirat. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9

Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsbeirats

(1) Der Stiftungsbeirat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
- Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes, soweit dies nicht dem Stifter vorbehalten ist.

(2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsbeirat Sachverständige hinzuziehen.

(3) Der Stiftungsbeirat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, sofern vorhanden ein Geschäftsführer und sofern hinzugezogen ein oder mehrere Sachverständige können an den Sitzungen des Stiftungsbeirats beratend teilnehmen. Die Einladungen erfolgen durch den Vorsitzenden des Stiftungsbeirates oder durch seinen Stellvertreter und müssen den Erfordernissen des § 126 b BGB genügen (Textform). Die Mitglieder des Vorstands sind zu den Sitzungen des Stiftungsbeirates einzuladen.

(4) Für die Beschlussfassung des Stiftungsbeirats bzw. von Vorstand und Stiftungsbeirat gemeinsam gilt § 7 entsprechend. Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§10

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat nach Schluss des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das zukünftige Geschäftsjahr, einen Rechenschaftsbericht sowie eine Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.
Der Vorstand hat nach Schluss des Geschäftsjahres (zudem) eine Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu erstellen. Die Jahresrechnung und der Jahresabschluss sind jeweils durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Weiter soll Prüfungsinhalt die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sein.
- (3) Der Haushaltsplan muss alle Einnahmen und Ausgaben, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt ausweisen und zum Ausgleich bringen. Dabei dürfen nur solche Ausgaben angesetzt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben der Stiftung erforderlich sind.
- (4) Der Vorstand der Stiftung hat der Stiftungsbehörde innerhalb von 9 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes vorzulegen. Sie ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

§11

Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen mit Ausnahme der Zweckänderung sind zulässig, sofern sie zur Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen.
- (2) Die Vorstandsbeschlüsse bezüglich der Änderung der Satzung bedürfen der Einstimmigkeit des Vorstandes.
- (3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (4)

§12

Zweckänderung, Auflösung (bzw. Aufhebung) und Zusammenlegung der Stiftung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Beirat gemeinsam die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Beirats.
- (2) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (3)

§13

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an die "MISEREOR-Deutschland" oder eine ähnliche Organisation, die die Regelungen des § 2 (2) dieser Satzung erfüllt und die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Stiftungszweckes der Janson-Stiftung zu verwenden hat.

§14

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.

§15

Stiftungsaufsicht

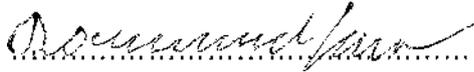
Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Hessen in der jeweils gültigen Fassung. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Stiftungsanerkennung in Kraft. *

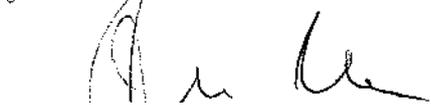
Hofbieber-Elters, den 28. Dezember 2018



Raimund Janson



Uwe Bauer



Johannes Kohl

*Stiftungsanerkennung durch das Regierungspräsidium Kassel
Aktenzeichen 41 - 25 d 04/11 - (2) - 68 vom 14.02.2019